



## EINSTWEILIGE VERFÜGUNG

Das Landesgericht Innsbruck beschließt in der Rechtssache der klagenden und gefährdeten Parteien **1) Otto Biedermann**, **2) Danica Biedermann**, **3) Markus Biedermann**, (im folgenden: Kläger) alle Neu Grän 5, 6673 Grän, vertreten durch Dr. Christian Pichler, Rechtsanwalt in 6600 Reutte, wider die beklagte Partei und Gegner der gefährdeten Partei **Walter Föger**, (im folgenden: Beklagter) Untersteig 13, 6600 Reutte, vertreten durch Mag. Antonius Falkner, Rechtsanwalt in Liechtenstein, wegen Erlassung einer einstweiligen Verfügung:

- 1) Dem Gegner der gefährdeten Partei Walter Föger wird ab sofort verboten, Behauptungen in der Art und Weise zu äußern, wonach Otto Biedermann bzw. seine Familie (Frau Danica und Sohn Markus Biedermann) mit dem Mord an Angelika Föger, der am 9.6.1999 im Anwesen 6673 Grän Nr. 49 verübt wurde, unmittelbar zu tun gehabt hätten, insbesondere wird ihm verboten zu behaupten, Markus oder Otto Biedermann hätten Angelika Biedermann ermordet!
- 2) Diese einstweilige Verfügung wird bis zur rechtskräftigen Erledigung des Verfahrens 66 Cg 63/13m des Landesgerichtes Innsbruck erlassen.

**BEGRÜNDUNG:**

Am 9.6.1990 wurde die Ehegatten des Beklagten, Angelika Föger, im Büro des Unternehmens Sennerei und Käserei Biedermann in 6673 Grän Nr. 49 ermordet. Der Täter war Martin Kofler, er gestand seine Tat und wurde mit Urteil des Landesgerichtes Innsbruck vom 30.10.1991 rechtskräftig schuldig erkannt, Angelika Föger vorsätzlich getötet zu haben, indem er sie würgte und ihr mit einem Jagdmesser 4 Stiche in den Rücken, die rechte Brust sowie in den Bereich der linken Schulter und den linken Oberschenkel versetzte, wodurch es beim Opfer zu einem Verbluten in den beiden Brusthöhlen kam. Martin Kofler wurde wegen Mordes nach § 75 StGB zu einer Freiheitsstrafe von 13 Jahren verurteilt sowie in eine Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher eingewiesen. Insofern ist der Sachverhalt zwischen den Streitparteien unstrittig bzw. steht auf Grund der rechtskräftigen Verurteilung von Martin Kofler zu 20 Hv 16/91 des Landesgerichtes Innsbruck, zwingend fest.

Die Kläger begehrten mit ihrer ursprünglich eingebrachten Klage, den Beklagten schuldig zu erkennen, Behauptungen in der Art und Weise zu unterlassen, wonach Otto Biedermann bzw. seine Familie mit dem Mord an Angelika Föger, der am 9.6.1990 im Anwesen 6673 Grän Nr. 49 verübt wurde, unmittelbar zu tun gehabt hätten. Sie brachten dazu vor, der Beklagte würde sie aus unerfindlichen Gründen öffentlich verdächtigen, unmittelbar mit dem Mord an seiner Frau zu tun gehabt zu haben. Er verunglimpfe die Klägerin in unerträglicher Weise und sie würden durch die absurden Äußerungen des Klägers massiv in der Ehre gekränkt und im Kredit, dem Erwerb und im Fortkommen gefährdet.

Der Beklagte bestritt nicht, die Äußerungen getätigt zu haben sondern wandte lediglich ein, er sei auf Grund von Ungereimtheiten, welche er in den Ermittlungsergebnissen festgestellt habe, dazu berechtigt, diese Äußerungen zu tätigen, welche darüber hinaus lediglich ein subjektives Werturteil darstellten.

Mit Urteil des Landesgerichtes Innsbruck vom 9.1.2014, 66 Cg 63/13m des

Landesgerichtes Innsbruck wurde, der Beklagte schuldig erkannt, Behauptungen in der Art und Weise zu unterlassen, wonach Otto Biedermann bzw. seine Familie (Frau Danica und Sohn Markus) mit dem Mord an Angelika Föger, der am 9.6.1990 im Anwesenheit 6673 Grän Nr. 49 verübt wurde unmittelbar zu tun gehabt hätten. Diese Entscheidung ist noch nicht rechtskräftig.

Mit Eingabe vom 7.2.2014 begehren die Beklagten die Erlassung der einstweiligen Verfügung wie aus dem Spruch ersichtlich und bringen dazu vor, der Kläger zeige sich von der noch nicht rechtskräftigen Entscheidung unbeeindruckt und habe einen Beitrag in der Sendereihe "Schauplatz Gericht" initiiert, welche vom ORF produziert werde. In der Ausgabe des periodischen Druckwerkes "Rundschau Außerferner Nachrichten" in der Ausgabe vom 29./30. Jänner 2014 auf Seite 6 sei ein Artikel erschienen, in dem für die genannte Sendung im ORF geworben werde. Der Beklagte habe dem Reporter gegenüber angegeben: "Der Witwe des Opfers, Walter Föger, verdächtigt die Käsereifamilie ganz konkret". Weiter laute es in dem Artikel: "Walter Föger will für eine Wiederaufnahme der Staatsanwaltschaft auf die Sprünge helfen. Entgegen der Rückschläge gibt sich Föger weiter unbeeindruckt von der Beharrlichkeit der Justiz".

In der Aussage der Kleinen Zeitung aus der Steiermark vom Dienstag, den 4.2.2014, Seite 12 werde der Beklagte in einem Artikel wie folgt zitiert: "Walter Föger glaubt zu wissen, wo der Täter zu suchen ist. In der Käserei. Der Sohn des Besitzers hat zuerst auf meine Frau eingestochen". Sterbend war das Opfer zum Lehrling in dessen Zimmer geflüchtet - und während dieser zum Nachbarn lief um Hilfe zu holen, wurde auf die Frau neuerlich eingestochen. "Da war nur der Käsereibesitzer im Zimmer gewesen", so Föger.

Bei einem Eingriff in die Ehre sei ein unwiederbringlicher Schaden anzunehmen, zu dessen Abwendung eine Einstweilige Verfügung notwendig sei, weil die Auswirkungen einer Ehrverletzung oder Rufschädigung kaum zu überblicken seien und durch



Geldersatz nicht völlig ausgeglichen werden könnten. Durch das Verhalten des Beklagten sei eine konkrete Gefahr ohnedies deutlich bescheinigt. Der Beklagte de auf Grund der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes, der Strafprozessordnung und §§ 16 und 1330 Abs 2 ABGB nicht dazu berechtigt, derartige Äußerungen zu tätigen. Es sei auch davon auszugehen, dass der Beklagte weiterhin die Kläger mit den streitgegenständlichen Behauptungen beleidige und verunglimpfe, es werde auch durch den aktuell ausgedruckten Internetauftritt des Beklagten dokumentiert, dass er geradezu wider besseren Wissens handle, weshalb dringend Abhilfe geboten sei.

Der Beklagte äußerte sich zum Antrag auf Erlassung einer Einstwilligen Verfügung mit Eingabe vom 7.2.2014 (gleichzeitig mit dem Antrag auf Erlassung einer Einstweiligen Verfügung vorgelegt am 10.2.2014) und wandte ein, dass das Datenschutzgesetz nicht zur Anwendung komme, da der Beklagte Privatperson sei. Der Beklagte sei auch nicht passiv legitimiert, da es nicht in seinem Bereich liege, welche Artikel in den verschiedenen Medien publiziert werden würden. Er habe die genannten Medien nicht kontaktiert und auch keinen Artikel initiiert. Auch habe er den Inhalt von Artikel nicht vorgegeben oder kontrolliert. Dem Sicherungsantrag fehlten sämtliche notwendigen Voraussetzungen. Der Beklagte habe seit Schluss der Verhandlung in erster Instanz in der Öffentlichkeit keine Behauptungen über die Kläger getätigt, vor allem keine solchen, die dem Inhalt des ohnedies nicht rechtskräftigen Urteil widersprechen würden. Auch die als Bescheinigung angebotenen Auszüge von der Homepage des Beklagten ließen nicht erkennen, dass dieser seit Schluss der Verhandlung die von der Klägerin behaupteten Äußerung öffentlich getätigt hätte.

An Bescheinigungsmitteln wurden aufgenommen der Akteninhalt des Aktes 66 Cg 63/13m sowie der Akt 20 Hv 16/91 des Landesgerichtes Innsbruck sowie die von den Klägern bei Bescheinigungsmitteln vorgelegten Urkunden.

In der "Rundschau Außerferner Nachrichten" vom 29./30. Jänner 2014 erschien ein Artikel, in welchem auf die am 6. Februar 2014 im ORF ausgestrahlte Sendung "Am

Schauplatz Gericht" Bezug genommen wird bzw. diese Sendung angekündigt wird. Im Artikel ist unter anderem wiedergegeben, dass der Witwer des Opfers, Walter Föger, die Käsereifamilie ganz konkret verdächtige, mit dem Verbrechen (des Mordes an seiner Frau) in Zusammenhang zu stehen. Auf Grund der Verdächtigungen von Walter Föger sei es zu Umsatzausfällen im Unternehmen gekommen, weshalb die Besitzer vor Gericht gezogen seien. Dies sei Walter Föger nicht ungelegen gekommen, da er in dem Zivilprozess die Chance gesehen habe, eine Reihe von Beweisen vorzulegen, welche dafür sprächen, dass es sich bei der Verurteilung des Lehrlings um ein Fehlurteil handle. Walter Föger wolle für eine Wiederaufnahme der Staatsanwaltschaft auf die Sprünge helfen. Er gebe sich entgegen der Rückschläge unbeeindruckt von der Beharrlichkeit der Justiz. Nicht feststellbar ist, ob der Artikel auf Initiative des Beklagten erschienen ist oder ob der wiedergegebene Inhalt auf ein Interview mit dem Beklagten zurückzuführen ist. Am 4. Februar 2014 erschien in der Kleinen Zeitung ein Artikel mit der Überschrift:

"Mann des Mordopfers:

Der Täter ist unschuldig".

Im Artikel wird auf ein Gespräch mit dem Beklagten Bezug genommen, wobei er im Artikel mehrfach wörtlich zitiert wird. Im Artikel wird darauf Bezug genommen, dass Angelika Föger in einer Käserei in Grän im Tiroler Tannheimer Tal als Buchhalterin gearbeitet habe. Der Beklagte wird wörtlich zitiert: "Es ist inzwischen erwiesen, dass der Lehrling nicht der Täter gewesen sein kann. Dieser Mann war unschuldig im Gefängnis". Weiters wird im Artikel ausgeführt, dass der Beklagte glaube zu wissen, wo der Täter zu suchen sei: "In der Käserei. Der Sohn des Besitzers hat zuerst auf meine Frau eingestochen". ..... "Da war nur der Käsereibesitzer im Zimmer gewesen". Auch in diesem Artikel wird auf die Sendung "Am Schauplatz Gericht" im ORF hingewiesen.

Die Einvernahme des Beklagten im Provisorialverfahren war nicht notwendig, da seine



Einvernahme lediglich zum Beweisthema angeboten wurde, dass es nicht in seinem Bereich liege, welche Artikel in den verschiedenen Medien publiziert würden. Er habe die von den Klägern bezeichneten Medien nicht kontaktiert oder irgendetwas initiiert. Er habe die Artikel nicht verfasst, in Auftrag gegeben oder kontrolliert. Der Inhalt sei auch nicht von ihm vorgegeben worden und es sei ihm nicht möglich, auf Medienberichte Einfluss zu nehmen. Die Kläger müssten ihre Ansprüche nach dem Mediengesetz geltend machen. Dass der Beklagte die im Artikel der Kleinen Zeitung wiedergegebenen wörtlichen Zitate nicht geäußert habe, wird von ihm nicht bestritten, weshalb zu dieser Frage seine Einvernahme nicht notwendig war. Er bestreitet auch nicht, dass die Artikel erschienen sind. Davon, dass sie vom Beklagten initiiert oder in Auftrag gegeben wurden, geht das Gericht in Ermangelung entsprechender Ergebnisse im Bescheinigungsverfahren ohnehin nicht aus.

Aus den von den Klägern vorgelegten aktuellen Ausdrucken des Internetauftrittes des Beklagten geht hervor, dass er sie nach wie vor namentlich nennt und sie in seinem Internetauftritt nach wie vor des Mordes an seiner Frau verdächtigt.

Nach § 1 Abs 1 DSGVO hat jedermann, auch im Hinblick auf die Achtung seines Privat- und Familienlebens Anspruch auf Geheimhaltung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten, soweit ein schutzwürdiges Interesse besteht. Das Bestehen eines solchen Interesses ist ausgeschlossen, wenn Daten in ihrer allgemeinen Verfügbarkeit oder wegen ihrer mangelnden Rückführbarkeit auf den Betroffenen einem Geheimhaltungsanspruch nicht zugänglich sind.

§ 4 DSGVO unterscheidet zwischen personenbezogenen und nur indirekt personenbezogenen Daten; bei ersteren handelt es sich um Angaben über jede vom Auftraggeber (soweit in Betracht zu ziehen: natürliche Personen, wenn sie allein oder gemeinsam mit anderen die Entscheidung getroffen haben, Daten zu verwenden) verschiedene natürliche oder juristische Personen, deren Daten verwendet werden (das ist jede Art der Handhabung von Daten) deren Identität bestimmt oder

bestimmbar ist; weitere sind Daten für Empfänger einer Übermittlung (soweit hier in Betracht zu ziehen: Veröffentlichung) dann, wenn der Personenbezug der Daten derart ist, dass dieser Übermittlungsempfänger die Identität des Betroffenen mit rechtlich zulässigen Mitteln nicht bestimmen kann. Demgegenüber handelt es sich bei sogenannten sensiblen (besonders schutzwürdigen) Daten um solche natürlicher Personen über ihre rassische und ethnische Herkunft, politische Meinung, Gewerkschaftszugehörigkeit, religiöse oder philosophische Überzeugung, Gesundheit oder ihr Sexualleben. Unter dem Verwenden von Daten versteht das DSG sowohl das Verarbeiten als auch das Übermitteln von Daten, insbesondere auch deren Veröffentlichung (§ 4 Z 8 und 12 DSG). Das Datenschutzgesetz geht vom Verbotsprinzip aus, das heißt die Verwendung personenbezogener Daten ist grundsätzlich verboten, falls nicht die mehrstufige Zulässigkeitsprüfung im Rahmen der Bestimmungen der § 6 bis 9 DSG ein positives Resultat ergibt. Schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen sind bei Verwendung nicht sensibler Daten dann nicht verletzt, wenn überwiegende berechnete Interessen des Auftraggebers oder eines Dritten die Verwendung erfordern. Als nur indirekt personenbezogen werden jene Daten bezeichnet, die in irgendeiner Weise verschlüsselt sind und jeder Verwender der Daten wie etwa ein Übermittlungsempfänger nur durch den Einsatz ihm nicht zustehender legaler Mittel entschlüsseln kann. Ein Eingriff in das Recht auf Datenschutz kann nach der gebotenen Interessenabwägung gerechtfertigt sein. Jeder Weitergabe von Daten muss eine Interessenabwägung vorangehen zwischen dem schutzwürdigen Interesse des Betroffenen und dem berechtigten Interesse eines Dritten, wobei im Zweifel die Vermutung für die Schutzwürdigkeit spricht. So kann ein Eingriff in das Recht auf Datenschutz nach der gebotenen Interessenabwägung gerechtfertigt sein, wie zum Beispiel beim Recht auf Meinungsfreiheit nach Art. 10 MRK gegenüber dem Recht auf Ehre nach § 1330 ABGB. § 9 DSG enthält einen Katalog mit der taxativen Aufzählung jener Verwendungsfälle, bei welchen schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen des Betroffenen bei der Verwendung



sensibler Daten nicht verletzt sind. Ein weiteres Eingehen auf diese Ausnahmetatbestände ist hier nicht erforderlich, da diese von den Streitparteien nicht thematisiert werden. Die Behauptungs- und Beweislast für jene Tatumstände, die eine Interessenabwägung zu seinen Gunsten zuließe, trifft den Beklagten. Dies ergibt sich schon aus der Erwägung, dass ein Rechtfertigungsgrund grundsätzlich von jenem zu behaupten und zu beweisen ist, der in ein geschütztes Rechtsgut eingreift. In diesem Sinn begründet schon § 17 ABGB eine Beweislastregel dahin, dass derjenige, der das Persönlichkeitsrecht bestreitet, das Vorliegen jener Umstände dargetun muss, die den Eingriff erlaubt machen. Im Übrigen wird auf die Ausführungen im Urteil vom 09.01.2014, 66 Cg 63/13m des LG Ibk verwiesen.

Der Inhalt des Internetauftrittes des Beklagten und die darin enthaltenen Äußerungen über die namentlich genannten Beklagten als auch die wörtlichen Zitate in dem Artikel der Kleinen Zeitung werden vom Beklagten nicht in Abrede gestellt. Richtig ist, dass nach den Ergebnissen des Bescheinigungsverfahrens der Beklagte für den Inhalt des Artikels in der Rundschau Außerferner Nachrichten nicht verantwortlich gemacht werden kann, in diesem Artikel finden sich auch keinerlei wörtliche Zitate des Beklagten. Im Artikel der Kleinen Zeitung hat der Beklagte die Kläger zwar in seinen Zitaten nicht namentlich genannt, aus den wörtlichen Zitaten spricht er aber vom Käsebesitzer und vom Sohn des Besitzers der Käserei, welche auf seine Frau eingestochen hätten. Nachdem es in Grän nur eine Käserei gibt, ist es für jedermann ohne weiteres Hilfsmittel zu erschließen, wen der Beklagte meinte. Wenngleich davon auszugehen ist, dass der Beklagte keinen Einfluss auf die Gestaltung des Artikels in der Kleinen Zeitung hatte, so musste er doch davon ausgehen, dass seine Angaben im Interview im Artikel wortwörtlich zitiert werden können. Auf Grund der wiedergegebenen Äußerungen des Beklagten sind die Kläger ohne weiteres für jedermann bestimmbar.

Schließlich sei auch nochmals darauf verwiesen, dass Martin Kofler rechtskräftig schuldig erkannt wurde, Angelika Föger vorsätzlich getötet zu haben, indem er sie



Sollte wohl "Kläger" heißen!

würgte und ihr mit einem Jagdmesser 4 Stiche in den Rücken, die rechte Brust sowie in den Bereich der linken Schulter und den linken Oberschenkel versetzte, wodurch es beim Opfer zu einem Verbluten in die beiden Brusthöhlen kam. Die Behauptung des Beklagten, diese Messerstiche seien tatsächlich nicht von Martin Kofler, sondern von den Beklagten seiner Frau zugefügt worden, widersprechen nicht nur diesem rechtskräftigen Erkenntnis, sondern auch den Ergebnissen des auf Grund der Anzeige des Beklagten durchgeführten Strafverfahrens gegen die Kläger, welches eingestellt worden ist. Es ist auf Grund der durchgeführten Strafverfahren gegen Martin Kofler als auch die Beklagten strafrechtlich erwiesen, dass die Kläger in keinem Zusammenhang mit dem Mord an der Gattin des Beklagten stehen, sie nicht unmittelbare Mörder noch Mittäter am Mord sind. Für die Kläger gilt nicht bloß die Unschuldsvermutung, sondern ihre Unschuld ist strafrechtlich erwiesen. Dies ist dem Beklagten auch bekannt, er hat genaue Kenntnis von den durchgeführten Strafverfahren und deren Ergebnissen. Die subjektiven Zweifel des Beklagten an den eindeutigen Ergebnissen der Strafverfahren können einen Eingriff in das verfassungsrechtlich geschützte Recht auf Datenschutz nicht rechtfertigen. Auf Grund seiner Kenntnis der Ergebnisse der Strafverfahren, insbesondere, dass die Kläger nicht Täter oder Mittäter am Mord seiner Frau in strafrechtlicher Hinsicht sind, hat der Beklagte davon abgesehen auch im Sinne des § 1330 Abs 2 ABGB die Unwahrheit seiner Verbreitungen gekannt bzw. kennen müssen.

Trotz Kenntnis der eindeutigen Ergebnisse der Strafverfahren bezichtigt der Beklagte öffentlich die Kläger, die Mörder seiner Frau zu sein bzw. unmittelbar mit dem Mord in Verbindung zu stehen, wobei auf der Hand liegt, dass die Auswirkungen einer solchen Ehrverletzung oder Rufschädigung kaum zu überblicken sind und sich durch Geldersatz nicht völlig ausgleichen lassen können. Es bedarf daher im gegenständlichen Fall auch keiner gesonderten Gefahrbescheinigung. In diesem Zusammenhang sei auch hervorgehoben, dass es unerheblich ist, ob das Verhalten des Beklagten vor oder nach der Fällung oder Zustellung des Urteiles in der

gegenständlichen Rechtssache gesetzt wurden. Dieser Umstand ist lediglich insofern zu berücksichtigen, ob nach wie vor ein schädigendes Verhalten des Beklagten zu besorgen ist. Allein auf Grund der vorgelegten aktuellen Ausdrücke des Internetauftrittes des Beklagten ist erwiesen, dass die Gefahr besteht, dass der Beklagte sein schädigendes Verhalten gegenüber den Klägern forsetzt und fortsetzen wird. Dies ergibt sich aber nicht zuletzt auch auf Grund der Einwendungen im Hauptverfahren als auch im Provisorialverfahren, wonach er auf Grund seiner Überlegungen zu Ermittlungsergebnissen zu derartigen Äußerungen befugt sei und für ihn als Privatperson das Datenschutzgesetz nicht maßgeblich sei.

---

**Landesgericht Innsbruck, Abteilung 66**  
**Innsbruck, am 11.2.2014**  
**Mag. Michael Schallhart, Richter**  
elektronische Ausfertigung gem. §79 GOG

---